



AACHENER TURN- UND SPORTVEREIN ALEMANNIA 1900 E.V.

## VERSAMMLUNGSORDNUNG

### Vorbemerkung

Die Satzung des Aachener Turn- und Sportverein Alemannia 1900 e.V. (nachfolgend *ATSV* oder *Verein*) sieht vor, dass sich der ATSV eine Ordnung gibt, die die Durchführung der Mitgliederversammlungen in Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung festlegt.

### § 1 ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung sämtlicher Mitgliederversammlungen des Vereins.
- 1.2 Sie ist auf Versammlungen der Abteilungen entsprechend anzuwenden.

### § 2 EINBERUFUNG

- 2.1 Die Mitgliedsversammlung des Vereins muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat einberufen.
- 2.2 Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der vollständigen namentlichen Vorschlagslisten für anstehende Personenwahlen.
- 2.3 Die Einladungsfrist gilt als gewährt, wenn die Einladungen 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennung des Termins der Versammlung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift aufgegeben worden sind.
- 2.4 Stehen Wahlen bei einer Mitgliederversammlung an, werden die Mitglieder hierauf per E-mail – soweit sie ihre entsprechende Adresse beim Verein hinterlegt haben – auf der Internetseite des Vereins, einmal

in der örtlichen Tagespresse und/oder auf sonstige geeignete Weise spätestens 90 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Nennen des Termins der Versammlung und auf die Möglichkeit zur Unterbreitung eigener Kandidatenvorschläge gemäß § 10 Abs. 6 der Satzung des ATSV hingewiesen.

- 2.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten seit Antragsstellung einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe von Gründen die Mehrheit des Präsidiums oder des Verwaltungsrates oder entweder mindestens 100 Mitglieder oder mindestens 5% aller Mitglieder beantragen. Die übrigen Bestimmungen dieses § 2 gelten entsprechend.

### **§ 3 TEILNAHME- UND STIMMBERECHTIGUNG**

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Mitglieder zugelassen werden.
- 3.2 Die Stimmberechtigung ergibt sich aus § 6 Abs. 4 der Satzung des ATSV. Demnach sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Stimmrecht.

### **§ 4 ANTRÄGE VON MITGLIEDERN**

- 4.1 Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein, eine Begründung enthalten und von mindestens 50 Mitgliedern oder von mindestens 5% der Mitglieder unterzeichnet sein.
- 4.2 Anträge die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nur mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### **§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **§ 6 ABSTIMMUNGEN**

- 6.1 Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn nach Satzung oder Gesetz sind höhere Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

- 6.2 Satzungsänderungen benötigen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt.

## **§ 7 WAHLEN**

Die Durchführung von Wahlen richtet sich nach der Satzung des Vereins sowie der gesondert beschlossenen Wahlordnung.

## **§ 8 VERSAMMLUNGSLEITUNG**

- 8.1 Leiter der Mitgliederversammlung ist der Präsident oder bei dessen Verhinderung oder Vakanz seines Amtes der Vizepräsident. Ist auch der Vizepräsident verhindert, oder dessen Amt unbesetzt, so wählt die Mitgliederversammlung den Leiter selbst.
- 8.2 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- 8.3 Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden.
- 8.4 Folgende Anträge sind während einer Versammlung zulässig:
- 8.4.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 8.4.2 Feststellung der Anwesenheit
  - 8.4.3 Antrag auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste
  - 8.4.4 Übergang zur Tagesordnung
  - 8.4.5 Anträge zur Tagesordnung
- 8.5 Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.
- 8.6 Wahrt ein Versammlungsteilnehmer nicht die Ordnung der Versammlung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.
- 8.7 Redet ein Redner längere Zeit außerhalb der Tagesordnung, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Sachruf. Bei erneuter Wiederholung kann ihm vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden.

## **§ 9 PROTOKOLLFÜHRUNG**

- 9.1 Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 9.2 In das Protokoll sind insbesondere die folgenden Punkte aufzunehmen:
  - 9.2.1 Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste.
  - 9.2.2 Der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung,
  - 9.2.3 Die Tagesordnungspunkte und wesentlicher Diskussionsverlauf,
  - 9.2.4 Die Abstimmungsergebnisse,
  - 9.2.5 Die gefassten Beschlüsse,
  - 9.2.6 Bei Personenwahlen zusätzlich die Personalien der Gewählten und ob sie die Wahl annehmen.
- 9.3 Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in den Mitgliederbereich der Homepage des Vereins einzustellen.

## **§ 10 SONSTIGES**

- 10.1 Diese Versammlungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- 10.2 Bei Widersprüchen zwischen dieser Versammlungsordnung und der Satzung des ATSV geht die Satzung vor.